

Schwyz, 29. Oktober 2025

Kleine Anfrage KA 45/25: Wo bleiben die Pufferzonen für den Moorschutz?

Beantwortung

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 29. September 2025 haben Kantonsrätin Doris Pöpplein und vier Mitunterzeichner folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Moore sind wichtig für das Ökosystem und deshalb geschützt. Moore sind wertvoll für das Ökosystem, da sie verschiedene Ökosystemleistungen erbringen wie die Reinigung des durchfliessenden Wassers und das Bereitstellen von Lebensraum für eine Vielzahl seltener Arten. Ausserdem speichern sie Kohlenstoff und fungieren damit als signifikante natürliche CO₂ Senke. Moore sind somit auch Helfer beim Klimaschutz.¹ In unserem Kanton befinden sich 107 Flachmoore und 19 Hochmoore von nationaler Bedeutung.² Diese gilt es, konsequent zu pflegen und zu schützen!

Der Schutz der Moore ist in der Bundesverfassung (SR 101) verankert (siehe Art. 78 Abs 5). Eine zentrale Schutzmassnahme ist die Ausscheidung von ökologisch ausreichenden Pufferzonen gemäss Art. 3 Abs 1 der Flachmoorverordnung (SR 451.33). Dies ist nötig, da der Nährstoffeintrag in den meisten Moorbiotopen zu hoch ist.¹

Wie sieht es mit der Umsetzung aus? Im Nuoler Ried, einem Naturschutzgebiet von nationaler Bedeutung, sind gemäss unseres Wissens die Pufferzonen noch nicht ausgeschieden. Dies ist mitunter ein Grund für Schäden für die Landwirtschaft durch Höckerschwan und Graugans wie gerade in der Motion M2/25 thematisiert wurde. Mit ausreichenden Pufferzonen können die Moore besser geschützt werden sowie potenzielle Konflikte zwischen Natur und Landwirtschaft verringert werden.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen.

¹ https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/biodiversitaetspolitik/strategie-biodiversitaet-schweiz-und-aktionsplan/aktuelle_projekte/nachhaltige_nutzungen_mooren.html

² <https://www.sz.ch/verwaltung/umweltdepartement/amt-fuer-wald-und-natur/natur-und-landschaft/natur-und-landschafts-schutz.html/8756-8758-8802-9447-9454-9459-10644>

1. Für welche Moore im Kanton Schwyz sind noch keine, oder noch keine vollständigen Pufferzonen ausgeschieden worden?
2. Was sind die Gründe für etwaige Verzögerungen bei der Umsetzung?
3. Was plant der Regierungsrat zeitnah zu tun, um die gesetzlich vorgeschriebene Ausscheidung der ökologisch erforderlichen Pufferzonen so schnell wie möglich umzusetzen?

Wir bedanken uns im Voraus für die Beantwortung der Fragen.»

2. Antwort des Umweltsdepartements

2.1 Allgemein

Im Hochmoor- und im Flachmoorinventar der Schweiz sind die Moorobjekte von nationaler Bedeutung aufgelistet. Nach Art. 3 Abs. 1 der eidgenössischen Flachmoorverordnung vom 7. September 1994 (FMV, SR 451.33) und der eidgenössischen Hochmoorverordnung vom 21. Januar 1991 (HMV, SR 451.32) sind die Kantone verpflichtet, für diese Objekte ökologisch ausreichende Pufferzonen ausscheiden. Nach Art 14. Abs. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV, SR 451.1) gilt zudem, dass Biotope durch die Ausscheidung von ökologisch ausreichenden Pufferzonen zu schützen sind.

Diese Pufferzonen dienen dem Schutz vor Nährstoffeinträgen, hydrologischen Beeinträchtigungen und Störungen. Sie sollen die ungeschmälerzte Erhaltung der Moorobjekte sicherstellen (Art. 4 FMV und HMV). Im vom Bund herausgegebenen «Pufferzonenschlüssel – Leitfaden zur Ermittlung von ökologisch ausreichenden Pufferzonen für Moorbiotope» (Marti et al., 1997) wird festgehalten, dass ökologisch ausreichende Pufferzonen aus Nährstoffpufferzonen und zusätzlichen Pufferzonen wie hydrologischen und Störungspufferzonen bestehen.

Im Rahmen von Erhebungen im Nuoler Ried (2024) zeigte sich, dass sich grosse Bestände von Höckerschwänen und Graugänsen über das gesamte Kulturland zwischen den Moorflächen und der Autobahn verteilen. Eine Änderung dieses Verhaltens ist durch die Ausscheidung von ungedüngten Nährstoffpufferzonen nicht zu erwarten, da diese Flächen weiterhin als Futterquelle dienen.

Nährstoffpufferzonen dienen ausschliesslich der Reduktion von Nährstoffeinträgen, nicht jedoch der Regulierung des Tierverhaltens oder zusätzlichen Nutzungseinschränkungen.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Für welche Moore im Kanton Schwyz sind noch keine, oder noch keine vollständigen Pufferzonen ausgeschieden worden?

Für nahezu alle Moorobjekte ausserhalb kantonaler Naturschutzgebiete bestehen inzwischen Bewirtschaftungsverträge zwischen Grundeigentümern, Bewirtschaftern und dem Umweltsdepartement. In den meisten Fällen wurden dabei auch Nährstoffpufferzonen vertraglich gesichert.

Für die kantonalen Naturschutzgebiete liegen Schutzpläne mit den entsprechenden Schutzverordnungen vor. Einige dieser Schutzverordnungen sehen eine vertragliche Regelung der Nährstoffpufferzonen vor. Die betreffenden Flächen sind in den Schutzplänen bezeichnet. Die vertragliche Sicherung dieser Pufferzonen ist in den Naturschutzgebieten des Kantons jedoch grösstenteils noch ausstehend.

Zudem sind die Naturschutzgebiete in der Regel von Landschaftsschutzgebieten umgeben, welche gleichzeitig als hydrologische und Störungspufferzonen wirken.

2.2.2 Was sind die Gründe für etwaige Verzögerungen bei der Umsetzung?

Der Kanton Schwyz verfügt im Vergleich zu anderen Kantonen über eine überdurchschnittlich grosse Anzahl an Flach- und Hochmoorlandschaften.

In einem ersten Schritt wurden insbesondere die Inventarflächen gesichert. Das gleiche Vorgehen ist auch für weitere Biotop von nationaler Bedeutung (Trockenwiesen und -weiden, Amphibienlaichgebiete, Auen) erforderlich.

Die Umsetzung erfolgt schrittweise, da die personellen Ressourcen begrenzt sind, die Ausscheidung von Pufferzonen eingehende fachliche Abklärungen erfordert und sie Eingriffe in Eigentums- und Nutzungsrechte sowie in landwirtschaftliche Flächen mit sich bringt. Diese Faktoren führen insgesamt zu Verzögerungen bei der flächendeckenden Sicherung aller Pufferzonen.

2.2.3 Was plant der Regierungsrat zeitnah zu tun, um die gesetzlich vorgeschriebene Ausscheidung der ökologisch erforderlichen Pufferzonen so schnell wie möglich umzusetzen?

Die Ausscheidung ökologisch ausreichender Pufferzonen ist Bestandteil der vom Regierungsrat genehmigten Programmvereinbarung Naturschutz 2025–2028 mit dem Bund. Die konkrete Umsetzung erfolgt ab 2026 im Rahmen eines kantonal koordinierten Projekts.

Zur Stärkung der Planungs- und Umsetzungsfähigkeit wurde 2024 innerhalb des Amts für Wald und Natur die Stabstelle «Planungen und Strategien» eingerichtet. Diese ist mit der Revision der Nutzungspläne kantonaler Naturschutzgebiete befasst.

Im Zuge dieser Planungen werden die erforderlichen Pufferzonen rechtskräftig festgelegt, wie derzeit beispielsweise in der laufenden Nutzungsplanung zur Moorlandschaft Sägel/Lauerzersee.

3. Zustellung

Mitglieder des Kantonsrates; Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Departemente; Sekretariat des Kantonsrates (Weiterleitung an Beauftragten für Information und Kommunikation und Medien).

Umweltdepartement des Kantons Schwyz

Der Departementsvorsteher:

Sandro Patierno, Landesstatthalter